

## "Wie steht es um die politische Gemeinschaft?" in La voix fédéraliste (1953)

**Legende:** In der Zeitschrift La voix fédéraliste stellt Jacques Spaey, Mitglied des Vorstandes der belgischen Europäischen Bewegung, im Frühjahr 1953 Überlegungen über die mögliche Form der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) an.

**Quelle:** La voix fédéraliste. Organe de l'Organisation Luxembourgeoise du Mouvement Européen. 1953, n° 2-3. Luxembourg: Organisation Luxembourgeoise du Mouvement Européen. "Fédération ou confédération", auteur:Spaey, J. , p. 13-15.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/wie\\_steht\\_es\\_um\\_die\\_politische\\_gemeinschaft\\_in\\_la\\_voix\\_federaliste\\_1953-de-3abc3ff8-8be3-4034-bf9d-cf670e61da65.html](http://www.cvce.eu/obj/wie_steht_es_um_die_politische_gemeinschaft_in_la_voix_federaliste_1953-de-3abc3ff8-8be3-4034-bf9d-cf670e61da65.html)



**Publication date:** 05/07/2016

## Wie steht es um die politische Gemeinschaft?

### Rückblick

Die wichtigsten Gründe und die Leitgedanken der Europäischen Politischen Gemeinschaft werden in Artikel 38 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft festgehalten. Darin wird die im Vertrag vorgesehene Gemeinsame Versammlung beauftragt, den Entwurf einer Verfassung mit bundesstaatlichem oder staatenbündischem Charakter auszuarbeiten.

Auf seiner Tagung in Luxemburg im September 1952 stellte der EGKS-Ministerrat fest, dass noch einige Zeit verstreichen würde, bevor die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in Kraft treten würde und beauftragte die Versammlung der EGKS, die mit der Ernennung einer Reihe von Mitgliedern vervollständigt worden war, den Entwurf zu prüfen.

[...]

### Bundesstaat oder Staatenbund

Anfangs führte die Frage der möglichen Befugnisse und Zuständigkeiten dieser politischen Gemeinschaft zu einer Opposition von Minimalisten und Maximalisten, den Befürwortern bundesstaatlicher und konföderaler Strukturen. Die einen befürworteten weit reichende Zuständigkeiten und eingeschränkte Befugnisse, die anderen sprachen sich dagegen für stark eingeschränkte Zuständigkeiten und dafür ausschließlich und wirklich europäische Befugnisse aus.

Tatsächlich jedoch ist dieses Dilemma ein Konstrukt. Es gibt ein Minimum an Befugnissen und Zuständigkeiten, ohne die es keine wirkliche politische Gemeinschaft geben kann. Dieses Minimum darf nicht aufgrund von gefühlsbedingten oder ideologischen Präferenzen festgelegt werden, und genau so wenig aufgrund rechtlicher Anforderungen, sondern allein in Anbetracht der Realität des Europas von heute.

In diesem Europa ist kein nationaler Staat mehr in der Lage, seine Verteidigung allein zu gewährleisten. Kein einzelner Staat kann mehr hoffen, sich im aktuellen Klima der Antagonismen zwischen Ost und West auf internationaler Ebene Gehör zu verschaffen. Genau so wenig kann ein einzelner Staat heute noch davon ausgehen, dass er allein in der Lage ist, seinen Bürgern dauerhaften wirtschaftlichen Wohlstand und sozialen Fortschritt zu bieten. So gesehen ist es offensichtlich, dass die politische Gemeinschaft aufgrund der derzeit herrschenden geopolitischen Umstände über wirtschaftliche, außenpolitische und militärische Zuständigkeiten verfügen muss. Diese Zuständigkeiten müssen in ausreichend genauer Form durch Gesetze und Verfassung präzisiert werden, um Missverständnisse zu verhindern und um für die Mitgliedstaaten sofort verbindlich zu sein.

Was die Befugnisse anbelangt, ist die Argumentation analog. Es geht nicht darum zu wissen, ob das Europa von morgen ein Staatenbund oder ein Bundesstaat sein wird. Das sind juristische Formeln, die in der Vergangenheit erdacht wurden, um die amerikanische, die Schweizer oder die deutsche Verfassung zu schreiben, unter Umständen, die sich grundsätzlich von den heute in Europa herrschenden Bedingungen unterscheiden. Bei den Vereinigten Staaten beispielsweise ging es nicht darum, wie in Europa eine Gemeinschaft aus alten Staaten zu bilden, die jeder eine nationale Vergangenheit und sehr präzise juristische und institutionelle Traditionen besitzen.

Für Europa muss eine Lösung gefunden werden, die nicht notwendigerweise einen bekannten Rechtstyp vorsieht, sondern vielmehr dazu geeignet ist, sich an die substanzielle europäische Realität anzupassen.

Worum geht es also im Grunde?

Auf der einen Seite sollen die Institutionen der nationalen Ebene erhalten bleiben, da sie eine Kultur, eine Tradition, bestimmte soziale Strukturen verkörpern. Gleichzeitig sollen Organe ins Leben gerufen werden, die Beschlüsse in Bereichen fassen können, in denen die Mitgliedstaaten nicht mehr souverän regieren

können.

Die Befugnisse der politischen Gemeinschaft werden also notwendigerweise sowohl bundesstaatlich als auch staatenbündisch sein.

[...]